

SVEN SCHILF

# Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

138

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

138

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Sven Schilf

# Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut

Mohr Siebeck

*Sven Schilf*, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; 2004 Promotion; Rechtsanwalt in Berlin.

978-3-16-158486-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148496-7

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen lieben Eltern, denen ich alles verdanke

**Lothar Schilf**

17.1.1946 – 31.8.2001

**Gunhild Schilf**

7.11.1947 – 31.10.2001



## *Vorwort*

Beinahe wäre diese Arbeit schon im Oktober 1999 den gestrengen Blicken des Lufthansa-Bodenpersonals zum Opfer gefallen. Meine ganzen Überredungskünste und eine gehörige Portion Glück waren nötig, um die Lufthansa-Angestellte beim Einchecken am Flughafen Rom davon zu überzeugen, mich mit wahrhaft monströsem Übergepäck (60 kg) ungeschoren nach Deutschland zurückkehren zu lassen. Das Übergepäck bestand im wesentlichen aus der Literatúrausbeute eines achtmonatigen Aufenthaltes am Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) in Rom. Sie bildete den Grundstein der vorliegenden Arbeit, die im Wintersemester 2003/2004 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen wurde.

Die Zeit in der Villa Aldobrandini gehört für mich zu den bislang schönsten überhaupt. Deshalb danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Haimo Schack, ganz besonders dafür, daß er mich auf UNIDROIT und die Principles aufmerksam gemacht und mir das Praktikum ermöglicht hat.

Der Studienstiftung *Ius Vivum* bin ich nicht nur für die Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung des Aufenthaltes in Rom, sondern auch wegen eines großzügigen Druckkostenzuschusses zu Dank verpflichtet.

Daß die Zeit in Rom für mich zu einem derart außergewöhnlichen Erlebnis werden konnte, verdanke ich dem Generalsekretär von UNIDROIT, Herrn Prof. Dr. Herbert Kronke, dem Leiter der für die Principles zuständigen Arbeitsgruppe, Herrn Prof. Bonell sowie dem vormaligen Generalsekretär von UNIDROIT, Herrn Walter Rodinò.

Sie haben mein Vorhaben nicht nur in jeder denkbaren Weise unterstützt, sondern mir auch durch die Einladung zur Teilnahme am Treffen der mit der Ausarbeitung von Teil II der Principles betrauten Arbeitsgruppe in Kairo im Januar 2000 einen außergewöhnlich intensiven Einblick in die Praxis der Rechtsvereinheitlichung gegeben. Die Gespräche mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe waren für mein Vorhaben außerordentlich fruchtbar und verschafften mir wichtige Informationen über die Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Hierfür danke ich allen Teilnehmern des Treffens in Kairo, insbesondere dem damaligen Generalsekretär der Internationalen Handelskammer, Herrn Prof. Horacio Grigera-Naòn, Herrn Prof. Dr. Gerold Herrmann, Herrn Prof. François Dessemonet und Herrn Generalanwalt Arthur Hartkamp.

Bei aller Unterstützung, die ich erfahren habe, wäre ein derart ambitioniertes Projekt gleichwohl schwer zu realisieren gewesen, wenn nicht die



Mitarbeiter der UNIDROIT-Bibliothek, des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg sowie der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz sich nicht so außerordentlich bemüht hätten, mir auch die ausgefallensten Literaturwünsche zu erfüllen. Hierfür danke ich insbesondere Frau Frédérique Mestre, Frau Bettina Masion, Frau Elke Halsen und Herrn Raimund Ekkehard Walter. Ihre Geduld mit mir hat mich mehr als einmal beeindruckt. Gleiches gilt für die vielen Bekannten aus dem In- und Ausland, die mich regelmäßig über Neuerscheinungen zu meinem Thema auf dem laufenden gehalten haben.

Für weiterführende Literaturhinweise zur Interamerikanischen Konvention von 1994 danke ich Herrn Dr. Jürgen Samtleben. Herrn Prof. Stanley Paulson danke ich für die anregenden Diskussionen über Hans Kelsens Völkerrechtslehre. Bei Herrn Prof. Dr. Robert Alexy möchte ich mich ganz herzlich für das Zweitgutachten bedanken.

Bei all den Danksagungen schmerzt es mich besonders, daß es denjenigen, die die Entstehung dieser Arbeit sowohl ideell wie finanziell am meisten gefördert haben, nicht mehr vergönnt sein sollte, ihre Fertigstellung zu erleben: meinen Eltern. Ohne ihren Humor, ihre Diskussionsfreude und ihre tiefe Skepsis gegenüber allem, was selbstverständlich zu sein scheint, hätte ich diese Arbeit nicht schreiben können. Es ist daher ganz sicher auch in ihrem Sinn, wenn ich denjenigen danke, die mir in den schwersten Momenten unbeirrt zur Seite gestanden und mir neue Zuversicht gespendet haben: Frau Dr. Claudia Naeve, Familie Reinhold und Renate Köpke, Familie Prof. Dr. Jürgen und Reinhild Dorschel, Herrn Olaf Mattern, Frau Angela Doudko, Herrn Karsten Voigt und Herrn Sebastian Koltze. Ohne sie wäre diese Arbeit nicht fertiggestellt worden. Frau Dr. Claudia Naeve, Herrn Olaf Mattern, Herrn Harald Zwingelberg und Herrn Kai Bonitz habe ich darüber hinaus für die Mühen des Korrekturlesens und für die Erstellung der Druckvorlagen zu danken.

Am Ende noch eine inhaltliche Anmerkung: Der Arbeit liegen zwar die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2004 und die Principles of European Contract Law 2003 zugrunde, doch wurden inhaltlich lediglich die in den Vorgängerausgaben bereits enthaltenen Vorschriften berücksichtigt. Das Manuskript befindet sich auf dem Stand August 2004.

Die Arbeit wurde mit dem Förderpreis des Vereins Kieler Doctores Juris e.V. 2005 ausgezeichnet.

Berlin, im Mai 2005

Sven Schilf

## *Inhaltsverzeichnis*

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XIV
<b>Einführung</b> .....	<b>1</b>
A. Globalisierung der Märkte und internationales Vertragsrecht .....	1
B. Staatliches Recht als Handelshemmnis .....	2
C. Private Abwehrstrategien .....	4
I. Allgemeine Vertragsgrundregeln als möglicher Ausweg .....	7
II. UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts .....	9
III. Principles of European Contract Law .....	11
D. Internationale Akzeptanz durch funktionale Rechtsvergleichung .....	13
E. Fragestellung .....	15
F. Vorgehensweise .....	17
<b>Kapitel 1 Vertragsgrundregeln und materiellrechtliche Privatautonomie</b> ..	<b>19</b>
A. Angestrebter Anwendungsbereich .....	20
I. Kollisionsrechtlicher und sachlicher Anwendungsbereich .....	20
1) Kollisionsrechtlicher Anwendungsbereich .....	21
2) Sachlicher Anwendungsbereich .....	24
3) Das Problem der Verbindlichkeit .....	25
4) Konsequenzen .....	26
II. Zugrundeliegende Wertungen: Treu und Glauben .....	29
1) Das Prinzip von Treu und Glauben in nationalem Recht .....	30
2) In allgemeinen Vertragsprinzipien .....	35
III. Schlußfolgerungen .....	44
B. Gewährter Anwendungsbereich .....	46
I. Vertragsschluß .....	46
1) Grundsatz: Eingeschränkter Anwendungsbereich .....	46

2) Allgemeine Regeln.....	46
3) Vertragsschluß unter Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ....	59
II. Kontrolle des Vertragsinhaltes .....	68
1) In nationalen Rechtsordnungen .....	69
2) Allgemeine Vertragsgrundregeln.....	75
3) Schlußfolgerungen .....	78
III. Leistungsstörungen .....	79
1) In nationalen Rechtsordnungen .....	79
2) In allgemeinen Vertragsgrundregeln .....	92
3) Bewertung.....	94
IV. Erfüllungsanspruch .....	98
1) In nationalen Rechtsordnungen .....	98
2) In allgemeinen Vertragsgrundregeln .....	106
V. Vertragsbeendigung .....	109
VI. Schadensersatz .....	110
1) In nationalen Rechtsordnungen .....	110
2) In allgemeinen Vertragsgrundregeln .....	115
3) Bewertung.....	117
VII. Vertragsanpassung .....	119
1) In nationalen Rechtsordnungen .....	119
2) Allgemeine Vertragsgrundregeln.....	126
VIII. Zwischenergebnis.....	129
IX. Teleologische Reduktion zwingender Normen?.....	131
C. Ergebnis .....	133
<b>Kapitel 2 Vertragsgrundregeln und Rechtsbegriff.....</b>	<b>136</b>
A. Recht als Anknüpfungsmoment und Vollstreckungsvoraussetzung .....	136
I. Rechtsbegriff und Internationales Privatrecht.....	136
1) Interamerikanische Konvention von 1994 .....	137
2) Europäisches Schuldvertragsübereinkommen von 1980 .....	138
3) Schlußfolgerung.....	141
II. Rechtsbegriff und Anwendung nichtstaatlicher Normen durch Schiedsgerichte .....	141
1) Rechtsbegriff und internationale Instrumente auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts .....	143

2) Rechtsbegriff und Regionale Übereinkommen .....	151
3) UNCITRAL-Modellgesetz.....	154
4) Schlußfolgerungen .....	157
III. Rechtsbegriff und Anwendung nichtstaatlicher Normen durch staatliche Gerichte.....	158
1) Mitgliedstaaten der Europäischen Union .....	159
2) Vereinigte Staaten .....	178
3) Brasilien.....	182
4) Schweiz.....	185
5) Panama.....	186
IV. Schlußfolgerung .....	188
B. Rechtsbegriff, Rechtsgeltung und Rechtsquellen.....	192
I. Theoretische Grundlagen.....	192
II. Rechtsbegriff.....	192
1) Römischrechtlicher Rechtsbegriff .....	193
2) Die mittelalterliche lex mercatoria .....	204
3) Moderne Rechtsbegriffe .....	209
III. Rechtsgeltung.....	224
IV. Rechtsquellen .....	227
V. Schlußfolgerungen.....	228
C. Vertragsgrundregeln als Recht .....	231
I. Bisherige Begründungen des Rechtscharakters nichtstaatlicher Normen .....	231
1) Schmitthoff und Goldstajn .....	231
2) Goldmann.....	233
3) Lando .....	237
II. Kritik.....	238
1) Argumente der Kritiker .....	238
2) Stellungnahme.....	239
III. Elemente einer anationalen Vertragsrechtsordnung .....	255
1) Geltungsbereich .....	255
2) Allgemeine Vertragsgrundregeln als Kern eines Systems von Primärnormen .....	261
3) Ergänzende Sekundärnormen .....	273
4) Soziale Wirksamkeit und ordnungsgemäße Gesetztheit: Allgemeine Vertragsgrundregeln in der Schieds- und Geschäftspraxis.....	299

5) Zwischenergebnis .....	339
D. Ergebnis .....	340
I.    Notwendigkeit eines einheitlichen Rechtsverständnisses .....	340
II.   Grundlagen eines einheitlichen Rechtsverständnisses .....	340
III.  Inhalt eines einheitlichen Rechtsverständnisses .....	342
<b>Kapitel 3 Vertragsgrundregeln und kollisionsrechtliche</b>	
<b>Parteiautonomie .....</b>	<b>346</b>
A. Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Rechtskonzeption allgemeiner	
Vertragsgrundregeln mit dem System des IPR .....	346
I.    Interamerikanische Konvention über das auf internationale Schuldverträge	
anzuwendende Recht .....	347
1) Historischer Kontext .....	347
2) Anwendungsbereich .....	348
3) Parteiautonomie .....	348
4) Anhaltspunkte für die Wählbarkeit allgemeiner	
Vertragsgrundregeln: Art. 9 .....	349
5) Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit der Wählbarkeit allgemeiner	
Vertragsgrundregeln: Art. 2 und Art. 17 .....	357
6) Bewertung .....	358
II.   EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse	
anzuwendende Recht von 1980 .....	359
1) Politisch-historischer Kontext .....	359
2) Anhaltspunkte für die Wählbarkeit allgemeiner	
Vertragsgrundregeln: Art. 3 I 1 EuVÜ .....	363
3) Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit der Wählbarkeit allgemeiner	
Vertragsgrundregeln .....	364
4) Bewertung .....	370
III.  Zwischenergebnis .....	371
B. Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Rechtskonzeption allgemeiner	
Vertragsgrundregeln mit Rolle und Funktion der Parteiautonomie .....	373
I.    Inhalt .....	373
II.   Begründung .....	373
III.  Zugrundeliegende Wertungen .....	374
IV.  Geltungsgrund .....	374
V.    Grenzen .....	375
1) Die Diskussion über die Grenzen der Parteiautonomie als	
Konflikt zwischen zwei Modellen der Vertragsgerechtigkeit .....	375

2) Klassische Lösungen .....	376
3) Notwendigkeit einer Beschränkung auf die Wahl staatlichen Rechts? .....	377
4) Grenzen der Wahl nichtstaatlichen Rechts .....	381
VI. Konsequenzen für die Wählbarkeit der Principles of European Contract Law .....	384
1) Ausgangspunkt: fehlende positive Geltung.....	385
2) Alternative Begründungen ihrer Wählbarkeit als Vertragsstatut .....	385
3) Kritik .....	387
VII. Zwischenergebnis.....	390
C. Anwendungsfragen.....	393
I. Anwendung allgemeiner Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut vor staatlichen Gerichten.....	393
1) Reichweite .....	393
2) Lückenfüllung.....	394
3) Verhältnis allgemeiner Vertragsgrundregeln zu den internationalen Konventionen auf dem Gebiet des Vertragsrechts .....	395
II. Die Anwendung allgemeiner Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut vor internationalen Schiedsgerichten .....	396
1) Konkretisierung von Art. 1.4 UP und Art. 1:103 EP auf der Grundlage von Art. 7 I EuVÜ .....	398
2) Anwendungsausschluß einzelner Eingriffsnormen .....	402
3) Anwendungsausschluß von Art. 1.4 UP und Art. 1:103 EP .....	405
4) Zwischenergebnis.....	406
D. Gesamtergebnis .....	408
Zusammenfassung .....	411
A. Das Verhältnis von materiell- und kollisionsrechtlicher Parteiautonomie .....	411
B. Vertragsgrundregeln und nationales Recht als objektives Vertragsstatut: materiellrechtliche Verweisung .....	411
C. Vertragsgrundregeln als Recht .....	412
D. Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut: kollisionsrechtliche Verweisung .....	414
Summary .....	418
Literaturverzeichnis.....	422
Sachregister .....	446

## *Abkürzungsverzeichnis*

AC	Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Aleyn	Aleyn's Reports, King's Bench
All.E.R.	All England Law Reports
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Arb. Int'l	Arbitration International
BB	Betriebsberater
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BG	Schweizerisches Bundesgericht
Brit. Yb. Int'l L.	British Yearbook of International Law
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
B. U. Int'l L.	Boston University International Law Journal
Bull.	Bulletin
C.A.	Court of Appeal
Cass.	Cour de Cassation / Corte di Cassazione
C.c.	Code civil (Frankreich); Codice civile (Italien); Codice civil (Spanien)
Ch. D.	Chancery Division 1875 – 1890
C. P. D.	Common Pleas Division
C.pr.c.	Codice di procedura civile
civ	Chambre civile
Clunet	Journal du droit international
C.M.L. Rev.	Common Market Law Review
com.	Chambre commerciale
Current L. Soc. Probs.	Current Law & Social Problems
D.	Dalloz
DCI	Diritto del commercio internazionale
DH	Dalloz Hébdomadaire
D.O.U.	Diário Oficial da União

Dr. soc.	Droit social
Emory J.Int'l Disp. Res.	Emory Journal of International Dispute Resolution
Eng. Rep.	English Reports
EP	Principles of European Contract Law
Europ. J. L. Ref.	European Journal of Law Reform
F.Supp.	Federal Supplement
F.Supp.2d	Federal Supplement, Second Series
G.O.	Gaceta Oficial
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
H.L.C.	Clark's Reports, House of Lords
HR	Hoge Raad
IHR	Internationales Handelsrecht
Int'l Bus. Lawyer	International Business Lawyer
ICC	International Chamber of Commerce
ICCA	International Council for Commercial Arbitration
ICC Arb. Bull.	ICC International Court of Arbitration Bulletin
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
Ind. Glob. Leg. Stud.	Indiana Global Legal Studies Journal
Int'l Bus. Lawyer	International Business Lawyer
Int'l & Comp. L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
J. Bus. Law	The Journal of Business Law
JCl.-Civ	Juris-Classeur Civil
JCl.-Dr. Int.	Juris-Classeur Droit International
JCP	Juris Classeur Périodique
J. Int'l Arb.	Journal of International Arbitration
JW	Juristische Wochenschrift
K.B.	King's Bench
L. & Pol. Int'l. Bus.	Law and Policy in International Business
Leg. Stud.	Legal Studies
L.Q.R.	Law Quarterly Review
McGill L.J.	McGill Law Journal



NJ	Nederlandse Jurisprudentie
NJB	Nederlands Juristenblad
NTRB	Nederlandse Tijdschrift for Burgerlijk Recht
OAS	Organisation of American States
Pas.	Pasicrisie Belge
Q.B.	Queen's Bench
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAJ	Repertorio Aranzadi de Jurisprudencia
RdC	Recueil des Cours
RDM	Revista de derecho mercantil
Rev. arb.	Revue d'arbitrage
Rev. crit. d.i.p.	Revue critique du droit international privé
Rev. der. com. oblig.	Revista del derecho comercial y de las obligaciones
Rev. dr. int. dr. comp.	Revue de droit international et de droit comparé
Rev. jur. del Perú	Revista juridica del Perú
Rev. transp. seg.	Revista de transporte y seguros.
Rev. uru. d.i.p.	Revista uruguayana de derecho internacional privado
Rev. STF	Revista do Supremo Tribunal Federal
RF	Revista Forense
Riv. arb.	Rivista dell'arbitrato
Riv. DIPP	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RJ	Rechtshistorisches Journal
R.J.T.	Revue Juridique Thémis
RM Themis	Rechtsgeleerd magazijn Themis
S	Recueil Sirey
Scand. Stud. in L.	Scandinavian Studies in Law
Sem. jud.	La semaine judiciaire
soc.	Chambre sociale
STF	Supremo Tribunal Federal
SZIER	Schweizer Zeitschrift für internationales und europäi- sches Recht
Tul. J. Int'l & Comp. L.	Tulane Journal of International and Comparative Law

Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958
UP	UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal for Transnational Law
WBRV	Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering
W.L.R.	Weekly Law Reports
WPNR	Weekblad for privaatrecht, notariaat en registratie
Yb. Com. Arb.	Yearbook of Commercial Arbitration
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft



## Einführung

### *A. Globalisierung der Märkte und internationales Vertragsrecht*

Die Errichtung wirtschaftlich bedeutender Freihandelszonen (EG, NAFTA, MERCOSUR), moderne Transport- und Kommunikationstechnologien sowie der Wegfall der Ost-Westkonfrontation haben die „Globalisierung“ beschleunigt und einen Aufschwung des internationalen Handelsverkehrs ermöglicht. Immer mehr Geschäftsleute und Unternehmen nutzen diese günstige Ausgangslage, um mit ausländischen Partnern Geschäftsbeziehungen aufzubauen. Unverzichtbare rechtliche Basis einer solchen Geschäftsbeziehung ist ein Vertrag. Bei Verträgen zwischen Geschäftspartnern aus verschiedenen Staaten können die Parteien das auf den Vertrag anwendbare Recht (das Vertragsstatut) nach fast allen Kollisionsrechtsordnungen grundsätzlich frei wählen. Das bedeutet, daß die Parteien ihren Vertrag einer vollständigen Rechtsordnung, einschließlich zwingender und dispositiver Normen, unterstellen können. Man bezeichnet diese Art der Rechtswahl als kollisionsrechtliche Verweisung, die auf dem Prinzip der *Parteiautonomie* im Internationalen Privatrecht beruht. Sie ist von der sog. materiellrechtlichen Verweisung im Rahmen der *Privatautonomie* zu unterscheiden. Eine materiellrechtliche Verweisung liegt vor, wenn die Parteien die Anwendbarkeit dispositiver Normen im Rahmen des objektiv anwendbaren Rechts beschränken, indem sie sie vollständig abwählen, oder durch andere Vorschriften ihrer Wahl ersetzen. Typisches Beispiel für eine materiellrechtliche Verweisung ist die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Für die kollisionsrechtliche Verweisung wird überwiegend angenommen, daß lediglich das geltende Recht eines anderen *Staates* gewählt werden kann<sup>1</sup>, wohingegen im Rahmen einer materiellrechtlichen Verweisung in den Grenzen eines staatlichen zwingenden Rechts alle Arten von Nor-

---

<sup>1</sup> *Kegel/Schurig*, IPR<sup>8</sup>, § 1 IV, S. 16; *de Lima Pinheiro*, in *Basedow* u. a., *Aufbruch nach Europa*, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, S. 430.

men, also auch von den Parteien selbst geschaffene, für anwendbar erklärt werden können.

### B. Staatliches Recht als Handelshemmnis

Allerdings entspricht die Beschränkung auf die Wahl eines staatlichen Rechts im Internationalen Privatrecht nicht immer den besonderen Interessen der Vertragsparteien im internationalen Handelsverkehr.

Die Gründe hierfür liegen zum Teil schon in der Ermittlung des anwendbaren staatlichen Rechts selbst. Die Parteien wollen oft die Feststellung des auf den Vertrag anwendbaren Rechts nach den als kompliziert und undurchschaubar empfundenen Kollisionsnormen des Forumstaates vermeiden.

Diese Befürchtung ist auch objektiv gesehen nicht unberechtigt. Denn das Internationale Privatrecht ist, anders als sein Name suggeriert, nationales Recht<sup>2</sup>. Zwar erhebt es den Anspruch, Anwendungskonflikte verschiedener Rechtsordnungen so zu lösen, daß dieselben Rechtsverhältnisse unabhängig von dem jeweiligen Forumstaat nach denselben Rechtsregeln beurteilt werden<sup>3</sup>.

In der Praxis aber führen unterschiedliche Auffassungen über die Reichweite des für anwendbar erklärten Rechts und über die gesonderte Anknüpfung von sog. Vor- oder Teilfragen selbst bei einer Rechtswahl der Parteien zu erheblichen Unterschieden hinsichtlich des anwendbaren Rechts, je nachdem, in welchem Forum der Rechtsstreit entschieden wird<sup>4</sup>. Die Festlegung des Forumstaates durch eine Gerichtsstandsvereinbarung bei Vertragsschluß vermag nur bedingt Abhilfe zu schaffen. Oft ist nämlich schon innerhalb der jeweiligen nationalen Doktrin umstritten, wie die angesprochenen Probleme zu lösen sind. Akademisch hochinteressante Probleme der Rück- und Weiterverweisung 1. und 2. Grades tragen dazu bei, daß das letztlich auf eine konkrete Frage anwendbare Recht längst nicht immer vorhersehbar ist. *Schack* zieht eine ernüchternde Bilanz:

<sup>2</sup> *Kegel/Schurig*, IPR<sup>8</sup>, § 1 III, S. 5; *Kropholler*, IPR<sup>4</sup>, § I 5, S. 7; vgl. auch *Kegel*, IPR<sup>7</sup>, § 2 II 3 a), S. 112, der die Staatlichkeit des IPR als dessen „Krebsschaden“ bezeichnet.

<sup>3</sup> Grundlegend *Savigny*, System VIII, S. 27, 129; *Kegel/Schurig*, IPR<sup>8</sup>, § 2 II, S. 122 ff.; *Kropholler*, IPR<sup>4</sup>, § 5 III, S. 35 ff.; hierzu kritisch *Schack*, Liber Amicorum Gerhard Kegel, S. 186 ff.

<sup>4</sup> *Juenger*, in *Centro di studi e ricerche di diritto comparato e straniero*, Saggi, conferenze e seminari, Nr. 37, S. 9 f.; *de Lima Pinheiro*, in *Basedow* u. a., Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht, S. 443.

„Die Anwälte und Gerichte werden nicht nur durch die massenhafte Anwendung ausländischen Rechts überfordert, sondern vielfach durch das hypertrophe Kollisionsrecht selbst. Es ist zu befürchten, daß der Nutzen dieses großen intellektuellen Aufwands nur gering ist und weiter sinken wird.“<sup>5</sup>

Ist das anwendbare Recht festgestellt, dann muß sein Inhalt ermittelt werden, was erneut Zeit und Geld kostet. Es bedarf keiner großen Vorstellungskraft, daß diese Schwierigkeiten bei Rechtsstreitigkeiten über Vertragswerke, die, wie im internationalen Handelsverkehr nicht selten, aus vielen hochkomplizierten Einzelverträgen bestehen, aus der Sicht der Parteien zu einem unkalkulierbaren Kosten- und Zeitrisko werden<sup>6</sup>.

Die Probleme setzten sich bei dem Inhalt des staatlichen Rechts fort. Nationales Recht ist in erster Linie auf Binnenverhältnisse zugeschnitten. Das bedeutet, daß etwa die Fristregelungen im Hinblick auf die besonderen Transport- und Informationsrisiken im internationalen Handelsverkehr zu kurze Rüge- und Verjährungsfristen vorsehen; daß die Gefahrtragungsregelungen ohne Rücksicht auf erhöhte Transport, Übermittlungs- und Währungsrisiken im grenzüberschreitenden Verkehr gelten; daß die Leistungspflichten auch unter veränderten Umständen aufrechterhalten werden, die eher eine Anpassung des Vertrages als angebracht erscheinen lassen oder umgekehrt der Vertrag beendet werden kann, obwohl im internationalen Verkehr dessen Aufrechterhaltung angebracht ist<sup>7</sup>. Damit nicht genug: Viele international gebräuchliche Vertragstypen sind dem nationalen Recht gänzlich unbekannt<sup>8</sup>, wie etwa der *letter of intent*. Man denke auch an umfangreiche Vertragswerke, die den Aufbau ganzer Industrieanlagen zum Inhalt haben. Staatliches Recht enthält zu alledem meist keine oder nur veraltete Regelungen<sup>9</sup>. So werden dann typisch internationale Verträge und

---

<sup>5</sup> Schack, in Liber Amicorum Gerhard Kegel, S. 183; kritisch zum bisherigen Kollisionsrecht auch Basedow, in FS Stoll, S. 410 f.; Lando, Scand. Stud. L. 40 (2000), S. 346 – 355.

<sup>6</sup> Sehr illustrative Beispiele schildert Lowenfeld, in Carbonneau, Lex mercatoria and Arbitration, S. 76 – 83.

<sup>7</sup> So zusammenfassend Stein, Lex mercatoria, S. 28; siehe auch Basedow, in FS Lüderitz, S. 7 f.; Berger, Transnationales Wirtschaftsrecht, S. 14; Lando, Int'l & Comp. L. Q. 34 (1985), S. 748; Bucher, in Schwind, Aktuelle Fragen zum Europarecht, S. 15 f.

<sup>8</sup> Zur Rolle des internationalen Handels bei der Entstehung neuer, atypischer Vertragstypen Marrella, La nuova lex mercatoria, S. 164.

<sup>9</sup> Siehe von Hoffmann, in FS Kegel, S. 219 f.; Goldstajn, in Schmitthoff, The Sources of the Law of International Trade, S. 111; von Mehren, Harvard L.R. 88 (1974), S. 353 ff.; Loquin, Clunet 110 (1983), S. 336; Siehr, in Holl/Klinke, Internationales Privatrecht, S. 103 f.; Popescu, in UNIDROIT, New Directions in International Trade Law I, S. 25; Kahn, 37 McGill L. J. 418 (1992); von Hoffmann, in FS Kegel, S. 225; Béguin, 30 McGill L. J. 428 f (1985); von Caemmerer, in Schmitthoff, The Sources of the Law of International Trade, S. 95; Medwig, 24 L & Pol. Int. '1

Klauseln unzulänglichem nationalem Recht und seinem Blickwinkel unterworfen, was häufig zu höchst fragwürdigen Ergebnissen führt<sup>10</sup>.

Und natürlich scheuen die Parteien vor der Wahl eines staatlichen Rechts schon aufgrund der Befürchtung zurück, daß derjenige, dessen Heimatrechtsordnung als Vertragsstatut bestimmt wird, einen Vorteil gegenüber der anderen Partei erwirbt<sup>11</sup>. Aus demselben Grund stehen die Parteien auch der Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts oft ablehnend gegenüber. Nicht selten kommt es vor, daß staatliche Gerichte Wirtschaftspolitik betreiben wollen und einseitig zugunsten ihrer eigenen Landsleute entscheiden. So werden die inhaltlichen Nachteile einer Wahl staatlichen Rechts durch eine unglückliche Wahl des Forums unter Umständen noch potenziert. Ein weiterer Nachteil staatlicher Gerichte besteht in der konkurrierenden internationalen Zuständigkeit der Gerichte mehrerer Staaten aufgrund ihres jeweiligen Rechts der internationalen Zuständigkeit. So muß sich ein Beklagter unter Umständen mehrerer Verfahren in derselben Sache in verschiedenen Staaten stellen<sup>12</sup>. Aus Klägersicht besteht zudem das Risiko, daß die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils eines staatlichen Gerichts durch einen anderen Staat häufig nicht gewährleistet ist.

### C. Private Abwehrstrategien

Diese Schwierigkeiten veranlassen die Teilnehmer am internationalen Handelsverkehr, ihre Streitigkeiten überwiegend vor nichtstaatlichen Schiedsgerichten auszutragen<sup>13</sup>. Etwa 90 % aller internationalen Verträge enthalten heute eine Schiedsklausel. Die Vorteile sind beachtlich. Private Schiedsgerichte sind nicht in demselben Maße wie staatliche Gerichte an staatliches Recht gebunden, sondern vor allem verpflichtet, das Recht anzuwenden, das nach dem Willen der Parteien gelten soll. Die Parteien sind daher nicht allein auf die Wahl eines *staatlichen* Rechts verwiesen. Eine

---

Bus. 590 (1993); *Lowenfeld*, in *Carbonneau*, *Lex mercatoria and Arbitration*, S. 76 – 83; *Leible*, *ZvglRWiss* 97 (1998), S. 307 f.

<sup>10</sup> *Berger*, 9 *J. Int'l Arb.* 4/1992, S. 7 nennt als Negativbeispiele die Rechtsprechung des BGH zur „Just in Time“-Klausel (JiT) und zur Bürgschaft auf erstes Verlangen; siehe aber auch *Großmann-Doerth*, *JW* 1929, 3448 ff.; ebenso *Langen*, *Transnational Law*, S. 101 ff.; *Bonell*, *Le regole oggettive del commercio internazionale*, S. 100 ff., 120 ff.; *Schmitthoff*, *RabelsZ* 28 (1964), S. 73; *Berman/Kaufman*, *Harvard Int'l L. J.* 19 (1987), S. 254 ff.

<sup>11</sup> *Mankowski*, *RIW* 2003, S. 4; zu den Nachteilen der Wahl eines „neutralen Rechts“, *ders.*, a.a.O., S. 5 f.

<sup>12</sup> Zur Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit *Schack*, *IZVR*, Rn. 746 ff.

<sup>13</sup> *Dasser*, S. 25 f.

Einschränkung dieser Freiheit ergibt sich lediglich aus der Beachtung des *ordre public*, dessen Einhaltung für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen unabdingbar ist<sup>14</sup>. Auf diese Weise können die Unwägbarkeiten der Anwendung des von staatlichen Richtern von Amts wegen anzuwendenden Internationalen Privatrechts vermieden werden.

Private Schiedsgerichte gelten zudem als neutral, die Vollstreckbarkeit ihrer Entscheidungen ist durch internationale Konventionen weitgehend gesichert, und schließlich gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit, so daß die Parteien nicht die unbeabsichtigte Enthüllung von Betriebsgeheimnissen oder eine Rufschädigung fürchten müssen, was die der Öffentlichkeit des Verfahrens vor staatlichen Gerichten durchaus mit sich bringen kann. Und schließlich empfinden die Parteien die entformalisierte Atmosphäre eines privaten Schiedsgerichts als der Konfliktbeilegung besonders zuträglich.

Der Reiz des Schiedsverfahrens liegt insbesondere in der damit einhergehenden Vorstellung, daß diese Form der Konfliktlösung der Erzeugung individueller Gerechtigkeit eher zuträglich ist als das Verfahren vor staatlichen Gerichten, das individuelle Gerechtigkeit durch ein striktes, stark formalisiertes Verfahren zu erreichen hofft<sup>15</sup>.

Wollen die Parteien vor einem Schiedsgericht kein staatliches Recht als Vertragsstatut bestimmen, dann stehen ihnen im Prinzip drei Möglichkeiten offen: Einmal können sie bestimmte Handelsbräuche, u. a. niedergelegt in Form von sog. „*standard terms*“ bestimmter Interessenvereinigungen als Vertragsstatut bestimmen. Sie können die Schiedsrichter aber auch ermächtigen, aufgrund „allgemein anerkannter Rechtsprinzipien“ zu entscheiden. Zweitens können sie die Schiedsrichter verpflichten, „nach Billigkeit“ zu entscheiden<sup>16</sup>. Die dritte Möglichkeit besteht darin, die Verträge so umfassend zu formulieren, daß für die Anwendung eines staatlichen Rechts so gut wie kein Raum mehr bleibt.

Die Entwicklung solcher Abwehrstrategien gegenüber der Anwendung staatlichen Rechts nahm in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts mit dem Erstarken des internationalen Handels ihren Anfang. Im Bewußtsein der Unzulänglichkeit staatlichen Rechts begannen internationale Vereinigungen und Verbände mit der Formulierung branchentypischer Vertrags-

---

<sup>14</sup> Berger, S. 491.

<sup>15</sup> Oppetit, S. 21 – 25. Freilich weist er darauf hin (S. 26 – 30), daß sich staatliche Gerichte und private Schiedsgerichte mittlerweile soweit angenähert hätten – erstere durch die Zulassung informeller Verfahren, letztere durch die starke Formalisierung zur Bewältigung der sprunghaft angestiegenen Verfahrensmenge –, daß beiden eine gemeinsame Konzeption der Gerechtigkeit zugrundeliegt; S. auch Marrella, *La nuova lex mercatoria*, S. 8 f.

<sup>16</sup> Vgl. zu den Rechtsquellen im einzelnen Dasser, S. 75 ff.



formulare und Standardbedingungen<sup>17</sup>. Die Streitschlichtung übernahmen, soweit es ging, eigens eingerichtete Schiedsgerichte<sup>18</sup>, deren Inanspruchnahme teilweise zwingend vorgeschrieben wurde<sup>19</sup>. Im Zuge dieser Entwicklung richtete die 1919 gegründete Internationale Handelskammer in Paris 1923 auch den Internationalen Schiedsgerichtshof ein, der heute zu den bedeutendsten überhaupt zählt. Bereits 1928 formulierte *Ishizaki* die noch heute geltenden Gründe für die Flucht in die Schiedsgerichtsbarkeit<sup>20</sup>. Zu dieser Zeit hatte der Gebrauch von Formularverträgen und Standardklauseln im Verein mit der Streitschlichtung von Schiedsgerichten bereits einen derartigen Umfang erreicht, daß das 1926 gegründete Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (UNIDROIT) sich während der Vorarbeiten für ein einheitliches internationales Kaufrecht, aus dem später das Haager Einheitliche Kaufrecht und das Wiener UN-Kaufrecht von 1980 hervorgingen, mit dem Argument auseinandersetzen mußte, daß es angesichts des umfassenden brancheneigenen Rechts an der Notwendigkeit hierfür fehle<sup>21</sup>.

Vor diesem Hintergrund äußerte sich *Ernst Rabel* 1936:

„Der Welthandel hat ein ungeheures Netz von Klauseln, Vertragsblanketten und Geschäftsbedingungen geschaffen. Er hat mit ihnen eine eigene Rechtsordnung erbaut, die sich mehr oder weniger von den Landesrechten und vom internationalen Privatrecht losgelöst hat; ja er kümmert sich um alle nationalen Rechtssätze um so weniger, als die Schiedsgerichtsbarkeit um sich greift und nach anderen Maßstäben urteilt als die ordentlichen Gerichte der Länder.“<sup>22</sup>

Der verstärkte Gebrauch dieser Abwehrstrategien gegenüber staatlichem Recht und die daraus resultierende Loslösung des internationalen Handels

<sup>17</sup> Siehe z.B. *Rabel*, *Recht des Warenkaufs*, S. 37 ff.; aus dem Jahr 1930 *Großmann-Doerth*, *Recht des Überseeverkaufs*, S. 42 f.: „Die Mehrzahl der Rechtsfragen des Überseeverkaufs – das ist das stärkste Erlebnis des Juristen, der sich in diese Gebiete hineinwagt – und alle wichtigeren namentlich werden unter Ausschaltung der vielen nationalen Gesetzgeber vom Überseehandel selbst geregelt: durch die „Klauseln“, das „Firmenformular“ und das „Verbandsrecht“. Und wie um diese Scheidung reinlichst möglich zu machen, nicht nur das staatliche Recht, sondern auch seinen Geist fernzuhalten, wird dieses selbstgeschaffene Recht des Überseehandels auch noch jeder Beeinflussung und Weiterbildung durch staatliche Gerichte, meist überhaupt durch Fachjuristen entzogen: das ist Aufgabe und Wirkung der Schiedsklausel.“

<sup>18</sup> Siehe hierzu *Rabel*, *Recht des Warenkaufs*, S. 47; *Großmann-Doerth*, *Recht des Überseeverkaufs*, S. 50 ff.

<sup>19</sup> *Fouchard*, *L'arbitrage commercial international*, Nr. 596.

<sup>20</sup> *Ishizaki*, *Le droit corporatif international de la vente de soies*, Bd. 2, S. 230 ff., 311 sowie 320 – 323.

<sup>21</sup> Zweifelnd insoweit *Großmann-Doerth*, *Recht des Überseeverkaufs*, S. 95; ihm antwortend *Rabel*, *Recht des Warenkaufs*, S. 36 ff.

<sup>22</sup> *Rabel*, *Recht des Warenkaufs*, S. 36.

von staatlichen Rechtsordnungen<sup>23</sup> führte kurz nach dem zweiten Weltkrieg zur expliziten Formulierung und dogmatischen Begründung dessen, was *Rabel* bloß angedeutet hatte: die Möglichkeit der Entwicklung bzw. Existenz einer anationalen Rechtsordnung des internationalen Handels („*lex mercatoria*“, „*New Law Merchant*“, „*transnationales Recht*“). Dieser Gedanke wurde bald zur umstrittensten Frage der internationalen Rechtswissenschaft überhaupt und hat bis heute nichts von seiner Brisanz verloren. Der gerade in den letzten Jahren stark zunehmenden praktischen Relevanz und den zahlreichen zu dieser Frage erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten zum Trotz konnte in der bald vierzigjährigen Diskussion nicht einmal in terminologischen Fragen Einigkeit erzielt werden. Nach wie vor sind Inhalt und Rechtsnatur dieser Erscheinung außerordentlich umstritten. Von manchen wird diese Erscheinung begrüßt<sup>24</sup>, von anderen teilweise erbittert bekämpft<sup>25</sup>.

### I. Allgemeine Vertragsgrundregeln als möglicher Ausweg

Seit seiner Gründung hat sich das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) in Rom mit den spezifischen Problemen des internationalen Handels und dem Phänomen einer *lex mercatoria* beschäftigt<sup>26</sup>. 1980 begann man dort, nach langjährigen Vorarbeiten, mit der Ausarbeitung eines universellen allgemeinen Vertragsrechts. Beteiligt an dem Projekt waren neben Rechtswissenschaftlern auch Praktiker und Regierungsfachleute aus allen maßgeblichen Rechtsordnungen<sup>27</sup>. 1994 wurden die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (im folgenden: UNIDROIT Principles) als Ergebnis dieser Arbeit veröffentlicht. Eine überarbeitete und erweiterte Fassung mit Regelungen u. a. zum Recht der Stellvertretung, Abtretung, Verträge zugunsten Dritter und Aufrechnung erschien 2004.

Etwa zeitgleich mit der UNIDROIT-Arbeitsgruppe nahm die Commission of European Contract Law unter Vorsitz von Prof. *Ole Lando*, Kopenhagen, ihre Arbeit auf. Auch ihr Ziel ist die Ausarbeitung allgemeiner Prinzipien des Vertragsrechts. Der erste Teil der „Principles of European Contract Law“ erschien 1995, der zweite Teil 1999. Der dritte Teil wurde 2003 veröffentlicht enthält u. a. Bestimmungen zur Verjährung, Abtretung, Verträgen zugunsten Dritter und zur Aufrechnung.

<sup>23</sup> Zusammenstellung bei *Dasser*, S. 180 – 257.

<sup>24</sup> *Kropholler*, § 11 I 3, S. 84.

<sup>25</sup> Zusammenfassend *Dasser*, S. 57 – 62.

<sup>26</sup> Vgl. die Beiträge zu dem vom 9. – 15. September 1977 in Rom abgehaltenen Kongress zum Privatrecht in *UNIDROIT*, *New Directions in the International Trade Law*, New York u. a. 1977.

<sup>27</sup> *Bonell*, *RabelsZ* 56 (1992), S. 278.

Beiden Werken, meist zusammenfassend als „allgemeine Vertragsprinzipien“ bezeichnet, ist gemeinsam, daß sie eine autonome Begrifflichkeit verwenden und zu den jeweiligen Vorschriften eine kurze Kommentierung enthalten. Damit ähneln sie den US-amerikanischen *Restatements of the Law*<sup>28</sup>. Sie unterscheiden sich von ihnen dadurch, daß in den *Restatements* eine bestehende Rechtslage wiedergegeben wird, während die Vertragsprinzipien einen behaupteten Idealzustand des Vertragsrechts wiedergeben, der so in keiner Rechtsordnung verwirklicht ist. Darüber hinaus erheben die sog. „allgemeinen Vertragsprinzipien“ im Gegensatz zu den US-amerikanischen *Restatements of the Law* den Anspruch, als Leitfaden und Entscheidungsgrundlage für die Vertragsgestaltung zu dienen.

Inhaltlich bestehen zwischen den UNIDROIT Principles und den European Principles weitreichende Gemeinsamkeiten<sup>29</sup>. Dies ist darauf zurückzuführen, daß UNIDROIT und die *Commission of European Contract Law* von Anbeginn an ihre Materialien ausgetauscht haben, und einige Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe an beiden Projekten gleichzeitig beteiligt waren<sup>30</sup>. Ferner ist beiden Werken gemeinsam, daß sie über den häufig fallbezogenen Anwendungsbereich der *lex mercatoria* im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit hinaus den Anspruch erheben, als Modellgesetze für nationalstaatliche Gesetzgebungsprojekte dienen und als Vertragsstatut von den Parteien gewählt werden zu können. Sie sollen sogar bei einer fehlenden Rechtswahl durch die Parteien zur Anwendung kommen<sup>31</sup>.

Unterschiede resultieren aus den unterschiedlichen Zielsetzungen beider Werke. Die UNIDROIT Principles wollen ein universell anwendbares, möglichst umfassendes Vertragsrecht darstellen. Demgegenüber sollen die Principles of European Contract Law vor allem die Grundlagen für eine spätere Kodifikation eines Gesamteuropäischen Zivilgesetzbuches legen, wobei zugleich eine Brücke zwischen Common Law und kontinental-europäischem Civil Law gebaut werden soll<sup>32</sup>.

Über die UNIDROIT Principles und die European Principles ist bereits viel geschrieben worden<sup>33</sup>. Wenn sie an dieser Stelle erneut kurz vorgestellt werden, so geschieht das, um zu zeigen, daß ihre Entstehungsgeschichte ebenso sehr mit der Entwicklung des in zwischenstaatlichen Konventionen niedergelegten Einheitsprivatrechts verbunden ist wie mit dem Streben des Welthandels nach autonomer Selbstregulierung.

---

<sup>28</sup> Berger, *ZvglRWiss* 94 (1995), S. 218.

<sup>29</sup> Michaels, *RabelsZ* 62 (1998), S. 582.

<sup>30</sup> Ole Lando etwa war auch Mitglied der UNIDROIT-Arbeitsgruppe; vgl. UNIDROIT-Principles, S. XIV. Dasselbe gilt für Arthur Hartkamp, der ebenfalls beiden Arbeitsgruppen angehörte und noch angehört.

<sup>31</sup> Vgl. die Präambel der UP und Art. 1.111. EP.

<sup>32</sup> Lando/Beale, *European Principles*, S. XVI f.

<sup>33</sup> Siehe die ausführliche Bibliographie bei Bonell, *Restatement*, S. 515 – 561.

## II. UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts

UNIDROIT, das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, wurde 1926 als Hilfsorgan des Völkerbundes gegründet. Vorausgegangen war ein entsprechender Antrag der italienischen Regierung, der auf das Betreiben des renommierten Professors und Senators *Vittorio Scialoja* sowie *Ernst Rabels* zurückging<sup>34</sup>. Beide hatten erkannt, daß sich die Abkehr von dem europäischen *ius commune* im Zuge der Kodifikationswelle des 19. Jahrhunderts für den zunehmenden Handelsverkehr als hinderlich erwies, dessen Bedürfnissen die nationalen Gesetzgeber nur ungenügend Rechnung zu tragen vermochten. Zwar existierten zu dieser Zeit schon Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Privatrechts. Deren Erfolge aber waren meist beschränkt. Es fehlte eine umfassende und weitreichende Koordination auf dem Gebiet der internationalen Rechtsvereinheitlichung<sup>35</sup>. Diese Aufgabe sollte dem Institut in Rom zufallen, das seine Arbeit am 30. Mai 1928 unter der Leitung *Scialojas* und mit *Ernst Rabel* als deutschem Mitglied des ersten Verwaltungsrates aufnahm. Als Italien 1940 aus dem Völkerbund austrat, wurde das Institut als selbständige zwischenstaatliche Organisation neugegründet, die von der italienischen Regierung und den derzeit 58 Mitgliedstaaten getragen wird. Die 1949 neu formulierte Satzung gilt heute in der Fassung vom 26. März 1993<sup>36</sup>. Danach hat UNIDROIT die Aufgabe, „Möglichkeiten zur Harmonisierung und Koordinierung der Privatrechtsordnungen von Staaten und Staatengruppen, sowie die schrittweise Vorbereitung der staatlichen Übernahme einheitlicher Privatrechtsnormen“ auszuarbeiten. Insoweit hat das Institut im Laufe seiner nunmehr über siebzigjährigen Geschichte beachtliche Erfolge erzielt. So dienten die Konventionentwürfe von UNIDROIT bezüglich eines international einheitlichen Kaufrechts nicht nur als Grundlage für das Haager Einheitliche Kaufrecht von 1964, sondern auch für das Wiener UN-Kaufrecht von 1980. Viele weitere Projekte, etwa auf dem Gebiet des Transportrechts, des Leasing, des Factoring und des Kulturgüterschutzes mündeten in internationale Übereinkommen oder bildeten die Grundlage für die Tätigkeit anderer Organisationen.

Schon früh erkannte man bei UNIDROIT die Grenzen einer, jeweils auf einzelne Bereiche, beschränkten Rechtsvereinheitlichung. Diese resultieren vor allem aus dem Umstand, daß sich zwar die Normen vereinheitlichen

---

<sup>34</sup> Zur Geschichte und Funktion des Instituts siehe *Widmer*, The International Institute for the Unification of Private Law: Shipyard for World-Wide Unification of Private Law, *Europ. J. L. Ref.* 1 (1999), S. 181 – 192.

<sup>35</sup> *Matteucci*, UNIDROIT, The First Fifty Years, in UNIDROIT, *New Directions in International Trade*, Bd. 1, S. XVIII.

<sup>36</sup> Statute (15 March 1949) incorporating the amendment to Article 6(1) which entered into force on 26 March 1993, *Unidroit Publications*, Rom.

lassen, das dahinterstehende System aber, vor dessen Hintergrund die vereinheitlichten Normen angewandt werden, dasselbe bleibt. So besteht die Gefahr, daß Normen internationalen Ursprungs durch eine vom nationalen System geprägte Auslegung und Anwendung entgegen ihrem Zweck „renationalisiert“ werden und das Ziel eines vereinfachten Rechtsverkehrs nicht erreicht wird<sup>37</sup>. Effektiv kann dieser Gefahr nur durch die Vereinheitlichung der dem Rechtssystem zugrundeliegenden Systemregeln begegnet werden; im Bereich des Schuldrechts etwa durch die Vereinheitlichung der allgemeinen Vorschriften des Vertragsrechts<sup>38</sup>. Ausgehend von diesen Überlegungen legte Prof. *Tudor Popescu*, Mitglied des UNIDROIT-Verwaltungsrates, zwischen 1970 und 1972 Vorstudien über die generelle Durchführbarkeit eines Projekts zur Vereinheitlichung des allgemeinen Vertragsrechts vor<sup>39</sup>. Grundlage seines Entwurfes war das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 1. 7. 1964<sup>40</sup>. Daraufhin wurde 1973 ein *steering Committee* eingesetzt. Das Projekt erhielt zunächst den Titel „Progressive Codification of International Trade Law“<sup>41</sup>. Das *steering Committee* entschied sich, das Arbeitsgebiet zunächst auf das allgemeine Vertragsrecht zu begrenzen und spezielle Vertragstypen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu bearbeiten, soweit sie nicht schon Gegenstand eines anderen Vereinheitlichungsprojektes waren<sup>42</sup>. Ferner wurde der generelle Aufbau dieses Regelwerkes festgelegt, demzufolge zunächst eine die generellen Ziele der Kodifikation erläuternde Einleitung vorangestellt werden sollte, inklusive ihres Anwendungsbereiches, einiger Definitionen und Grundprinzipien wie Treu und Glauben, *ordre public* usw.<sup>43</sup> Der darauf folgende allgemeine Teil der künftigen Kodifikation sollte Regeln zu Vertragsschluß, Vertragsauslegung, Vertragszielen, Erfüllung und Nichterfüllung sowie zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung enthalten. Damit waren die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der ab 1980 tagenden Arbeitsgruppe abgesteckt, die mit der vielbeachteten Veröffentlichung des ersten Teils der UNIDROIT Principles im Jahr 1994 lediglich ein vorläufiges Ende fand.

<sup>37</sup> IECL-*David*, Bd. II, S. 98, Nr. 258.

<sup>38</sup> IECL-*David*, Bd. II, S. 99, Nr. 260; siehe auch *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 304.

<sup>39</sup> *Bonell*, Int'l & Comp. L. Q. 1978, S. 414.

<sup>40</sup> *Monaco*, The Scientific Activity of UNIDROIT in *UNIDROIT*, New Directions in International Trade Law, Bd. 1, S. XLI.

<sup>41</sup> *Bonell*, Restatement, S. 21.

<sup>42</sup> *Monaco*, The Scientific Activity of UNIDROIT in *UNIDROIT*, New Directions in International Trade Law, Bd. 1, S. XLI.

<sup>43</sup> *Monaco*, The Scientific Activity of UNIDROIT, in *UNIDROIT*, New Directions in International Trade Law, Bd. 1, S. XLI.

## Sachregister

- action for assumpsit* 209
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
  - im deutschen Recht 60
  - im französischen Recht 60
  - in allgemeinen Vertragsgrundregeln 63
  - Kontrolle im deutschen Recht 69
  - Kontrolle im englischen Recht 73
  - Kontrolle im französischem Recht 71
  - Kontrolle in allgemeinen Vertragsgrundregeln 75
- Allgemeine Rechtsprinzipien 311
- allgemeine Vertragsgrundregeln
  - als Allgemeine Geschäftsbedingungen 129, 133
  - als Ergänzung nationalen Rechts 328
  - als general principles of law 306
  - als Handelsbräuche 326, 331, 333
  - als in der Hauptsache anwendbares Recht 302
  - als Konkretisierung völkerrechtlicher Grundsätze 252
  - als *lex mercatoria* 306, 326
  - als Primärnormen einer anationalen Vertragsrechtsordnung 261
  - als Recht 134, *siehe* Parteiautonomie
- Anwendung als Vertragsstatut durch Schiedsgerichte 398
- Anwendung als Vertragsstatut vor staatlichen Gerichten 395
- Begriff 41
- Diskrepanzen 338
- kollisionsrechtlicher Anwendungsbereich 21
- und Abweichungen des ergänzend anwendbaren nationalen Rechts 335
- und Billigkeitsentscheidung 172, 189, 336
- und *ius gentium* 202
- und state contracts 308, 315, 320, 321
- Unvollständigkeit 264
- allgemeine Vertragsprinzipien 8
- allgemeine Vertragsprinzipien und Billigkeitsentscheidung 315
- anationale Vertragsrechtsordnung
  - als Bestandteil der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit 255
  - Geltungsbereich 256
  - Primärnormen 261
  - Verhältnis zu staatlichem und Völkerrecht 296
- Anationale Vertragsrechtsordnung Grundnorm 284
- Angebot
  - im deutschen Recht 47
  - im englischen Recht 47
  - im französischen Recht 47
  - in allgemeinen Vertragsgrundregeln 48
- Annahme
  - im deutschen Recht 50
  - im englischen Recht 50
  - im französischen Recht 51
  - in allgemeinen Vertragsgrundregeln 51
  - modifizierte 52
  - Schweigen als 51
- Anwendbares Recht
  - Bestimmung nach der objektiven Methode 317
  - Bestimmung nach der subjektiven Methode 317
- astreinte* 103, 108, 253
- causa* *siehe* *cause*
- cause* 56
- cause étrangère* 84
- clausula rebus sic stantibus* 119
- condition* 88
- consideration 57, 209
- culpa in contrahendo* 80
- deed 58
- depeçage* 369

- doctrine of frustration* 124
- EG-Grundfreiheiten 388
- EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980
  - Auslegung 364
  - Entstehung 361
  - Parteiautonomie 365
  - Systematik 365
  - und allgemeine Vertragsgrundregeln 363
  - und *lex mercatoria* 361
  - Vergemeinschaftung 363
- Erfüllungsanspruch
  - im anglo-amerikanischen Recht 104
  - im deutschen Recht 98, 100
  - in allgemeinen Vertragsgrundregeln 106
- European Commission of Contract Law
  - Aufgaben 12
  - Geschichte 12
- expectation interest 114
- force majeure* 85, 123, 127
- fundamental terms* 89
- Geltungsgarantie 264
- Globalisierung 1
- Goldwertklauseln 369
- Grundnorm 216, *siehe auch rule of recognition*
  - der internationalen
    - Handelsschiedsgerichtsbarkeit 284
    - Einheitsstiftung 216
    - Kategorientransformation 216
    - Kriterienfestlegung 216
- Handelsbräuche 322
  - UNIDROIT Principles als Quelle 332
- hardship* 121, 127
- High Court of Admiralty* 209
- imperium* 200
- imputation 84
- injunction* 104
- Interamerikanische Konvention über das auf internationale Schuldverträge anzuwendende Recht
  - Anwendungsbereich 350
  - Entstehung 349
  - Parteiautonomie 350
  - Systematik 351
  - und allgemeine Vertragsgrundregeln 355
  - und *lex mercatoria* 354
- intermediate terms 88
- Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) - *siehe* UNIDROIT
- Internationales Privatrecht - *siehe*
  - Parteiautonomie
  - Defizite 2
  - EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 138
  - Interamerikanische Konvention über das auf internationale Schuldverträge anzuwendende Recht 137
- ius civile* 196, 201
- ius commune* 134
- ius gentium* 197
- ius honorarium* 200
- ius naturale* 194
- kollisionsrechtliche Verweisung - *siehe*
  - Parteiautonomie
- lawful excuse 90
- leges* 201
- Leistungsstörungen
  - im anglo-amerikanischen Recht 87
  - im deutschen Recht 79
  - im französischen Recht 83
  - in allgemeinen Vertragsgrundregeln 92
- lex arbitri* 292
- lex fori*
  - internationaler Schiedsgerichte 188, 285
- lex mercatoria* 7
  - Kritik 238, 240, 248, 252
  - mittelalterliche 204
  - moderne 231
  - moderne, als autonome Rechtsordnung 233
  - moderne, als Bestandteil staatlichen Rechts 231
  - moderne, als
    - Konfliktlösungsstrategie 237
    - und *ius gentium* 204
    - und Recht der Hanse 207
- lex mercatoria arbitralis* 289

- litis contestatio* 200  
*lois d'application immédiate* 398  
 materiellrechtliche Verweisung - *siehe*  
     Privatautonomie  
*mise en demeure* 113  
*mores maiorum* 201  
 Naturalrestitution 110  
 nicht individuell ausgehandelte  
     Vertragsbedingungen 65, *siehe*  
     Allgemeine Geschäftsbedingungen  
 objet 55  
*obligation de donner* 101  
*obligation de garantie* 85  
*obligations de faire* 101  
*obligations de moyens* 85, 253  
*obligations de ne pas faire* 101  
*obligations de résultat* 85, 253  
*pacta sunt servanda* 119, 253  
 Parteiautonomie - *siehe* EG-  
     Übereinkommen über das auf  
     vertragliche Schuldverhältnisse  
     anzuwendende Recht von 1980,  
     *siehe* Interamerikanische Konvention  
     über das auf internationale  
     Schuldverträge anzuwendende Recht,  
     *siehe* Rechtswahl  
     Allgemeine Vertragsgrundregeln 19  
     als Bestandteil des transnationalen  
     ordre public 243  
     als Ordnungsprinzip des  
     Schiedsverfahrens 284  
     Begriff 1  
     Grenzen 377  
     im Uniform Commercial Code 181  
     und private Rechtsetzung 277  
     Unzulässigkeit nach brasilianischem  
     Kollisionsrecht 184  
     völkerrechtliche Absicherung 294  
     voluntaristisches Verständnis 287  
     Ziele 375  
 positive Forderungsverletzung 80  
*praetor peregrinus* 199, 201  
*praetor urbanus* 199, 201  
 Präjudizien  
     in der Schiedsgerichtsbarkeit 280,  
     318, 339  
*primary rules* 218  
 Principles of European Contract Law 7,  
     11  
     Anerkennung durch europäische  
     Institutionen 387  
     Wählbarkeit als Gebot der  
     Grundfreiheiten 388  
 Prinzipien  
     Begriff 37  
     in allgemeinen Vertragsgrundregeln  
     38  
 Privatautonomie  
     Allgemeine Vertragsgrundregeln 19  
     Begriff 1  
     und private Rechtsetzung 275  
 promises 88  
 Recht  
     als kommunikative Ereignisse und  
     Rechtsakte 249  
     Geltung - *siehe* Rechtsgeltung  
 Rechtsbegriff  
     "freies Recht" 221  
     Argumentationstheorie 224  
     Definitionselemente 210  
     funktioneller 242  
     im römischen Recht 193  
     moderner Nichtpositivismus 221  
     natur- oder vernunftrechtlicher 219  
     nichtpositivistische 219  
     nichtstaatliche Normen und  
     Europäisches Übereinkommen von  
     1961 148  
     positiver 210  
     setzungsorientierter 213  
     und Internationales Privatrecht 136  
     und nichtstaatliche Normen 158, 192  
     und nichtstaatliche Normen nach  
     belgischem  
     Schiedsverfahrensrecht 164  
     und nichtstaatliche Normen nach  
     brasilianischem  
     Schiedsverfahrensrecht 182  
     und nichtstaatliche Normen nach  
     dänischem Schiedsverfahrensrecht  
     169  
     und nichtstaatliche Normen nach  
     dem Interamerikanischen  
     Übereinkommen von Panama 151  
     und nichtstaatliche Normen nach  
     dem New Yorker UN-  
     Übereinkommen von 1958 144



- und nichtstaatliche Normen nach dem Schiedsrecht des MERCOSUR 153
- und nichtstaatliche Normen nach dem US-Schiedsverfahrensrecht 178
- und nichtstaatliche Normen nach dem Washingtoner Weltbank-Übereinkommen von 1968 150
- und nichtstaatliche Normen nach deutschem Schiedsverfahrensrecht 170
- und nichtstaatliche Normen nach französischem Schiedsverfahrensrecht 159
- und nichtstaatliche Normen nach italienischem Schiedsverfahrensrecht 162
- und nichtstaatliche Normen nach niederländischem Schiedsverfahrensrecht 165
- und nichtstaatliche Normen nach österreichischem Schiedsverfahrensrecht 169
- und nichtstaatliche Normen nach panamaischem Schiedsverfahrensrecht 186
- und nichtstaatliche Normen nach schweizerischem Schiedsverfahrensrecht 185
- und nichtstaatliche Normen nach spanischem Schiedsverfahrensrecht 167
- und Schiedsverfahrensrecht 141, 143, 188
- und staatliches Recht 245
- wirksamkeitsorientierter 211
- Rechtsbegriff und nichtstaatliche Normen nach dem Schiedsverfahrensrecht des Vereinigten Königreichs 165
- Rechtsetzung
  - durch die Parteien 275
  - durch Rechtswahl - *siehe*
    - Parteiautonomie und private Rechtsetzung
  - durch Schiedsgerichte 279
  - durch Vertragsgestaltung - *siehe*
    - Privatautonomie und private Rechtsetzung
- Rechtsfortbildung
  - durch Schiedsgerichte 337
- Rechtsgeltung
  - Ausschlußwirkung 226
  - Dominanzkriterium - *siehe*
    - Rechtsgeltung, Ausschlußwirkung
  - nichtpositivistische 225
  - positive 225
  - primäre 226
  - primäre und allgemeine
    - Vertragsgrundregeln 227
  - primäre und Kollisionsrecht 226
  - sekundäre 226
  - soziale 224
  - spezifisch juristische 225
- Rechtsgemeinschaft
  - primitive 246
- Rechtsgemeinschaft
  - zentralisierte 246
- Rechtsquellen 228
- Rechtsvereinheitlichung
  - Defizite 9
- Rechtsvergleichung
  - funktionale 13
- Rechtswahl *Siehe* EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980, *siehe* Interamerikanisches Übereinkommen über das auf internationale Schuldverträge anzuwendende Recht, *siehe* Parteiautonomie
  - alternative Grenzen 383
  - klassische Grenzen 379
  - mißbräuchliche 378
  - negative 309, 327
- Rechtswidrigkeit 266
- Regeln
  - Begriff 37
  - in allgemeinen Vertragsgrundregeln 39
- reliance interest 114
- remoteness of damage* 114
- rule of recognition* 218
- Schadensersatz
  - Differenzhypothese 111
  - Differenztheorie 111
  - für immaterielle Schäden 113, 115
  - im anglo-amerikanischen Recht 114
  - im deutschen Recht 110

- im französischen Recht 113
- in allgemeinen Vertragsgrundregeln 115
- negatives Interesse 114
- positives Interesse 111, 114
- Schadensersatz statt der Leistung 110
- Schiedsgerichtsbarkeit
  - als primitive Rechtsgemeinschaft 254
- Schiedsklausel 4
- Schiedssprüche
  - Anerkennung und Vollstreckung 189, 263
  - Anerkennung und Vollstreckung im MERCOSUR 152
  - Anerkennung und Vollstreckung nach dem Europäischen Übereinkommen von 1961 148
  - Anerkennung und Vollstreckung nach dem Interamerikanischen Übereinkommen von Panama 151
  - Anerkennung und Vollstreckung nach dem New Yorker UN-Übereinkommen 143
  - Anerkennung und Vollstreckung nach dem New Yorker UN-Übereinkommen von 1958 290
  - Anerkennung und Vollstreckung nach dem Washingtoner Weltbank-Übereinkommen von 1968 150
- Schiedsverfahren
  - Ordnungsprinzip 284
  - UNCITRAL Modellgesetz - *siehe* UNCITRAL Modellgesetz
  - Vorteile 5
- Schiedsverfahrensrecht und New Yorker UN-Übereinkommen von 1958 143
- secondary rules* 218
- Sekundärnormen 274
- senatus consulta* 201
- Sittenwidrigkeit 266
- Sonderanknüpfungen 378
- specific performance* 104, 108
- state contracts* 310
- Territorialitätsprinzip 287
- transnationaler *ordre public* 243, *siehe* zwingende Normen
- Treu und Glauben
  - Funktionen 29
  - im anglo-amerikanischen Recht 32
  - im deutschen Recht 30, 120
  - im französischen Recht 31
  - in allgemeinen Vertragsgrundregeln 35
- trunc commun*-Lehre 318
- UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit 154
- undertakings 88
- undisclosed principal doctrine* 335
- UNIDROIT
  - Aufgaben 9
  - Geschichte 9
- UNIDROIT Principles als "laws of natural justice" 308
- UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 7, 9
- Verjährung 253
- Verschuldensprinzip 81
- Vertragsanpassung 119
  - nach allgemeinen Vertragsgrundregeln 126, *siehe* hardship
  - nach anglo-amerikanischem Recht 124
  - nach deutschem Recht - *siehe* Wegfall der Geschäftsgrundlage
  - nach französischem Recht 122
- Vertragsbeendigung 109
  - im anglo-amerikanischen Recht 88, 91
  - im deutschen Recht 80
  - im französischen Recht 83, 85
- Vertragsgerechtigkeit und Parteiautonomie 377
- Vertragsstatut 1
- Verwirkung 253
- Völkerrecht
  - als Bestandteil der modernen *lex mercatoria* 252
  - als primitive Rechtsgemeinschaft 247
  - Koordinationsfunktion 297
- warranties* 88
- Wegfall der Geschäftsgrundlage 120
- Zwangsakt 262
- zwingende Normen
  - Anwendung durch Schiedsgerichte 398

Anwendungsausschluß	404	europäisches Kartellrecht	405
Ermittlung durch Schiedsgerichte		internationaler ordre public	406
398		und allgemeine Vertragsgrundregeln	
Ermittlung durch staatliche Gerichte		407	
399		von Drittstaaten	370

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. *Band 136*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang*: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht 2004. *Band 133*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobnig und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisele, Ursula S.*: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.

- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Ganssauge, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. 2004. *Band 126*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gotwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hellwege, Phillip*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kern, Christoph*: Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Klauer, Stefan*: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99*.
- Kleinschmidt, Jens*: Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87*.
- Köhler, Martin*: Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Lohmann, Arnd*: Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2004. *Band 119*.

*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Lüke, Stephan*: Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Melin, Patrick*: Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Müller, Achim*: Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Niklas, Isabella Maria*: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106*.
- Pattloch, Thomas*: Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K. A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Pißler, Knut B.*: Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Rothoef, Daniel D.*: Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122*.
- Rühl, Giesela*: Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123*.
- Rusch, Konrad*: Gewinnhaftung bei Verletzung von Treupflichten. 2003. *Band 109*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Sandrock, Andrea*: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Scherpe, Jens M.*: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96*.
- Schilf, Sven*: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138*.
- Schimansky, Annika*: Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Solomon, Dennis*: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124*.
- Sonnenntag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stegmann, Oliver*: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Tassikas, Apostolos*: Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114*.

*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Thiele, Christian*: Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Trulsen, Marion*: Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*.
  - Band 2. 1983. *Band 9*.
  - Band 3. 1990. *Band 25*.
  - Band 4. 1990. *Band 26*.
  - Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Wurmnest, Wolfgang*: Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102*.
- : siehe *Basedow, J.*
- Zeeck, Sebastian*: Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*

